

WOHNHEIME

Inhalt:

- Was ist ein Wohnheim?
- Wer kann um Förderung ansuchen?
- So wird gefördert!
- Wie wird um Förderung angesucht?

geförderte wohnhaussanierung

wohnfonds_wien
fonds für wohnbau und stadterneuerung

WAS IST EIN WOHNHEIM?

Wohnheime gemäß dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz sind Einrichtungen, die

- zur Befriedigung des regelmäßigen oder temporären Wohnbedürfnisses ihrer BewohnerInnen dienen,
- in normaler Ausstattung ausgeführt sind,
- neben den Wohn- oder Schlafräumen auch die für die Verwaltung und für die Unterbringung des Personals erforderlichen Räume,
- Arbeitsräume, die der notwendigen Erhaltung des Gebäudes dienen, sowie
- allenfalls auch gemeinsame Küchen, Speise-, Aufenthalts- und zur vorübergehenden Unterbringung von HeimbewohnerInnen bestimmte Krankenzimmer bzw. gemeinsame sanitäre Anlagen enthalten.

Den Wohnheimen gleichzuhalten sind dem Wesen nach vergleichbare, über Wohnungen hinausgehende Räumlichkeiten oder Einrichtungen in anderen Gebäuden, z.B. für **Wohngemeinschaften**.

Ein Sonderfall ist hierbei das **Pflegeheim**, das zur Befriedigung des regelmäßigen oder temporären Wohnbedürfnisses von

- Personen mit einer Behinderung oder
- solchen Personen dient, die nicht in der Lage sind, die Verrichtungen des täglichen Lebens selbst vorzunehmen und
- die über die maßgeblichen Kriterien hinaus allenfalls in behindertengerechter Ausstattung errichtet sind und
- Räume für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie
- Therapie- bzw. Krankenzimmer enthalten.

Den Pflegeheimen gleichzuhalten sind dem Wesen nach vergleichbare, über Wohnungen hinausgehende Räumlichkeiten oder Einrichtungen in anderen Gebäuden (**Pflegeeinrichtungen**).

SO WIRD GEFÖRDERT!

Förderung gemäß Sanierungsverordnung:

Bei **Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an und in Heimen** kann derzeit folgende Förderung in Anspruch genommen werden:

Förderungsdarlehen des Landes Wien mit 20 Jahren Laufzeit im Ausmaß von 40 v.H. der förderbaren Gesamtbaukosten nach Abzug der unten angeführten nichtrückzahlbaren Beiträge.

Bei Durchführung thermisch-energetischer Sanierungsmaßnahmen können folgende nichtrückzahlbare Beiträge je m² Gesamtnutzfläche gewährt werden sofern eine Reduktion des Heizwärmebedarfs um mindestens 40% erfolgt:

| nichtrückz. Beitrag*) | max. der förderbaren GBK | Mindesteinsparung HWB |
|-----------------------|--------------------------|---|
| € 30 | 20 v.H. | bei Reduktion des HWB _{Ref, BGF} um mind. 40 kWh/m ² **) und Jahr oder |
| € 60 | 20 v.H. | bei Reduktion des HWB _{Ref, BGF} um mind. 70 kWh/m ² **) und Jahr oder |
| € 90 | 25 v.H. | bei Reduktion des HWB _{Ref, BGF} um mind. 100 kWh/m ² **) und Jahr oder |
| € 130 | 25 v.H. | bei Reduktion des HWB _{Ref, BGF} um mind. 130 kWh/m ² **) und Jahr |

*) pro m² förderbarer Heimnutzfläche inkl. anteiliger Balkon- und Terrassenflächen

**) Kennwerte gem. § 2 Abs. 3 SanVO müssen eingehalten werden

Werden energetische Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, so kann, sofern hocheffiziente alternative Energiesysteme gem § 1 Z 5 SanVO zum Einsatz kommen, ein nicht rückzahlbarer Beitrag in der Höhe von € 30 je m² Nutzfläche gewährt werden.

WIE WIRD UM FÖRDERUNG ANGESUCHT?

Förderungsanträge (über den Downloadbereich der Homepage des **wohnfonds_wien** - <http://www.wohnfonds.wien.at> <http://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/antragsformular.pdf> / [.xls](http://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/antragsformular.xls) - abrufbar) für Wohnheimsanierungen werden beim **wohnfonds_wien - fonds für wohnbau und stadterneuerung**, 1082 Wien, Lenaugasse 10 gestellt. Dieser hat die Aufgabe, die Ansuchen auf ihre Förderungswürdigkeit und -möglichkeit zu prüfen und zur Förderung durch die Wiener Landesregierung zu empfehlen.

Zur Stellung eines Ansuchens ist erforderlich:

- Grundbuchsauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Nachweis des Heimbetriebes
- Vollmacht(en) (sofern erforderlich)

soweit vorhanden, sind dem Ansuchen weiters beizulegen:

- Bestandspläne
- Bauaufträge
- Kostenvoranschläge
- Sanierungskonzept

Förderung gemäß Neubauverordnung:

Förderung gemäß Neubauverordnung (Neuerrichtung oder Sanierung von Wohnheimen bzw. Umbau von Gebäuden in Wohnheime nach den Bestimmungen der Neubauverordnung).

Für Informationen betreffend Förderung von Wohnheimen nach dem I. Hauptstück bzw. der Neubauverordnung (§ 3) ist die MA 50 – Gruppe Neubau (Tel: 4000/ 74 841) zuständig.